

**HEH Aviation "Helsinki" GmbH & Co. geschlossene Investment-KG
Hamburg**

Bilanz zum 31. Dezember 2025

AKTIVA

PASSIVA

	2025 EUR	Vorjahr EUR		EUR	2025 EUR	Vorjahr EUR
Investmentbetriebsvermögen			1. Rückstellungen		15.200,00	12.500,00
1. Sachanlagen	11.758.000,00	13.553.000,00	2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen			
2. Anschaffungsnebenkosten	0,00	22.945,91	Aus anderen Lieferungen und Leistungen		776,00	0,00
3. Barmittel und Barmitteläquivalente			3. Sonstige Verbindlichkeiten			
Täglich verfügbare Bankguthaben	389.629,98	162.004,28	Gegenüber Gesellschaftern		2.000,00	0,00
4. Sonstige Vermögensgegenstände	8.120,08	2.092,42	4. Passive Rechnungsabgrenzung		152.687,00	152.687,00
			5. Eigenkapital			
			a) Kapitalanteile beziehungsweise gezeichnetes Kapital	27.226.475,33		26.998.297,97
			b) Kapitalrücklage	847.000,00		847.000,00
			c) Nicht realisierte Gewinne/Verluste aus der Neubewertung	<u>16.088.388,27-</u>	11.985.087,06	14.270.442,36-
	<u>12.155.750,06</u>	<u>13.740.042,61</u>			<u>12.155.750,06</u>	<u>13.740.042,61</u>

**HEH Aviation "Helsinki" GmbH & Co. geschlossene Investment-KG
Hamburg**

**Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit
vom 1. Januar bis 31. Dezember 2025**

	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
Investmenttätigkeit		
1. Erträge		
a) Erträge aus Sachwerten	2.103.697,00	2.103.696,00
b) Sonstige betriebliche Erträge	204,66	2.157,31
Summe der Erträge	2.103.901,66	2.105.853,31
2. Aufwendungen		
a) Verwaltungsvergütung	47.803,80-	46.866,48-
b) Verwahrstellenvergütung	17.926,38-	17.574,90-
c) Prüfungs- und Veröffentlichungskosten	13.256,00-	11.528,95-
d) Sonstige Aufwendungen	99.838,12-	111.288,89-
Summe der Aufwendungen	178.824,30-	187.259,22-
3. Ordentlicher Nettoertrag	1.925.077,36	1.918.594,09
4. Realisiertes Ergebnis des Geschäftsjahr	1.925.077,36	1.918.594,09
5. Zeitwertänderung		
a) Aufwendungen aus der Neubewertung	1.795.000,00-	1.497.000,00-
b) Abschreibungen Nebenkosten	22.945,91-	137.675,63-
Summe des nicht realisierten Ergebnisses des Geschäftsjahres	1.817.945,91-	1.634.675,63-
6. Ergebnis des Geschäftsjahres	107.131,45	283.918,46
Zuordnung zu Gesellschafterkonten	1.925.077,36-	1.918.594,09-

HEH Aviation „Helsinki“ GmbH & Co. geschlossene Investment-KG Anhang für das Geschäftsjahr 2025

1. Allgemeine Angaben

Die HEH Aviation „Helsinki“ GmbH & Co. geschlossene Investment-KG („HEH Helsinki“) hat ihren Sitz in Hamburg und ist unter HRA 111017 beim Amtsgericht Hamburg registriert. Bei der Gesellschaft handelt es sich um eine geschlossene Publikums-Investmentkommanditgesellschaft, die den Vorschriften der §§ 149 ff. Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) unterliegt. Die Gesellschaft hat daher für Rechnungslegung, Prüfung und Offenlegung die besonderen Vorschriften nach §§ 158-160 KAGB sowie die Verordnung über Inhalt, Umfang und Darstellung der Rechnungslegung von Sondervermögen, Investmentaktiengesellschaften und Investmentkommanditgesellschaften sowie über die Bewertung der zu dem Investmentvermögen gehörenden Vermögensgegenstände (KARBV) zu beachten.

Die Gesellschaft ist aufgrund ihrer Rechtsform und der an ihr beteiligten Kapitalgesellschaft als persönlich haftende Gesellschafterin gemäß § 264a Abs. 1 HGB verpflichtet, die Vorschriften für Kapitalgesellschaften & Co. anzuwenden.

Die Gesellschaft weist zum 31. Dezember 2025 die Größenmerkmale einer kleinen Personenhandelsgesellschaft gemäß § 264a Abs. 1 in Verbindung mit § 267 Abs. 1 HGB auf.

Die Gesellschaft wendet für die Aufstellung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung die Gliederungsvorschriften der §§ 21 und 22 KARBV an.

Für die Aufstellung des Anhangs wird § 25 KARBV beachtet.

Aufgrund der Vorschriften des KAGB erstellt die Gesellschaft einen Lagebericht nach § 289 HGB mit den besonderen Angaben nach § 23 Abs. 3 und 4 KARBV. Die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft geben aufgrund der Bestimmung des § 158 i.V.m. § 135 Abs. 1 Nr. 3 KAGB einen sog. Bilanzzeit nach § 264 Abs. 2 S. 3 bzw. § 289 Abs. 1 S. 5 HGB ab.

2. Angewandte Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden (§§ 26 ff. KARBV)

Der Jahresabschluss der Gesellschaft weist in EUR zum 31. Dezember 2025 ein Eigenkapital in Höhe von EUR 11.985.087,06 (Vorjahr: EUR 13.574.855,61) aus.

Die Vermögensgegenstände werden nach § 28 Abs. 1 KARBV zum Verkehrswert angesetzt. Die Verkehrswerte der Flugzeuge werden grundsätzlich durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft (KVG) gemäß den Regelungen nach § 33 Abs. 3 KARBV durch ein Ertragswertverfahren ermittelt, das die individuellen technischen Merkmale und weitere

Parameter wie z. B. den Restwert des Objektes und den entsprechend adäquaten Diskontierungssatz berücksichtigt. Da der Erwerb des Flugzeuges vor mehr als zwölf Monaten erfolgte, ist ein Wert gemäß Gutachten von IBA in Höhe von für EUR 5.875.000,00 für MSN 916 und EUR 5.883.000,00 für MSN 959 anzusetzen.

Das Bankguthaben wird nach § 29 Abs. 2 KARBV zum Nennbetrag bilanziert.

Die Rückstellungen werden mit dem nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrag angesetzt und berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verbindlichkeiten. Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr werden grundsätzlich abgezinst.

Die Verbindlichkeiten werden gemäß § 29 Abs. 3 KARBV mit dem Erfüllungsbetrag angesetzt. Die Restlaufzeiten sind im Verbindlichkeitspiegel dargestellt.

3. Angaben zu den Vermögensgegenständen (§ 25 Abs. 5 Nr. 4 KARBV)

Flugzeugtyp: ATR 72-500

Baujahr MSN 916 und MSN 959: 2011

Erwerbsjahr MSN 916 und MSN 959: 2015

Die Fremdfinanzierungsquote der Flugzeuge unter Berücksichtigung der Anschaffungsnebenkosten zum 31.12.2025 beträgt 0,00 %.

Die Restlaufzeit des Mietvertrages beträgt nach der Verlängerung im Jahre 2025 am Bilanzstichtag 14 Monate.

Andienungsrechte bestehen nicht.

Der Verkehrswert der Flugzeuge zum Bilanzstichtag beträgt für MSN 916 EUR 5.875.000,00 (Vorjahr: EUR 6.763.000,00) und für MSN 959 EUR 5.883.000 (Vorjahr: 6.790.000), somit insgesamt EUR 11.758.000,00 (Vorjahr: EUR 13.553.000,00).

Die Wartungsarbeiten wurden im Berichtsjahr regelmäßig durchgeführt.

4. Vergleichende Übersicht über die Wertentwicklung des Investmentanlagevermögens

	31.12.2025	31.12.2024
Vermögen	12.155.750,06	13.740.042,61
Schulden	170.663,00	165.187,00
Nettoinvestmentvermögen	11.985.087,06	13.574.855,61

5. Darstellung der Kapitalkonten entsprechend der gesellschaftsvertraglichen Regelung (§ 25 Abs. 4 KARBV)

	31.12.2025 EUR	31.12.2024 EUR
EIGENKAPITAL		
Kapitalanteile der Kommanditisten		
1. Pflichteinlagekapitalkonto	16.940.000,00	16.940.000,00
2. Ergebnissonderkonto	8.308.985,90	8.201.854,45
3. Entnahmekonto	-14.110.898,84	-12.413.998,84
4. Kapitalrücklagekonto (Agio)	847.000,00	847.000,00
	11.985.087,06	13.574.855,61

6. Erläuterungen zur Bilanz

Die sonstigen Vermögensgegenstände enthalten Umsatzsteuererstattungsansprüche mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr.

Die Rückstellungen betreffen die Jahresabschlusskosten 2025.

Der passive Rechnungsabgrenzungsposten beinhaltet die von Finnair vorschüssig bezahlte monatliche Mietrate für Januar 2026.

7. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Aus der Nutzungsüberlassung der erworbenen Flugzeuge wurden entsprechend den abgeschlossenen Leasingverträgen Erträge aus Sachwerten von TEUR 2.104 (Vorjahr: TEUR 2.104) erzielt.

Die sonstigen Aufwendungen von TEUR 100 (Vorjahr: TEUR 111) beruhen im Wesentlichen auf Kosten der Verwaltung in Höhe von TEUR 24 (Vorjahr: TEUR 23), Rechts- und Beratungskosten in Höhe von TEUR 36 (Vorjahr: TEUR 50), Kosten der Geschäftsführung in Höhe von TEUR 24 (Vorjahr: TEUR 23), der Haftungsvergütung in Höhe von TEUR 6 (Vorjahr: TEUR 6) sowie Buchhaltungskosten in Höhe von TEUR 6 (Vorjahr: TEUR 6).

8. Verwendungsrechnung vom 1. Januar bis 31. Dezember 2025 § 24 Abs. 1 KARBV

	2025 EUR	2024 EUR
1. Realisiertes Ergebnis des Geschäftsjahres	1.925.077,36	1.918.594,09
2. Gutschrift	1.925.077,36	1.918.594,09
3. Bilanzgewinn/Bilanzverlust	0,00	0,00

9. Entwicklungsrechnung für das Vermögen der Kommanditisten § 24 Abs. 2 KARBV

	2025 01.01.-31.12. EUR	2024 01.01.-31.12. EUR
I. Wert des Eigenkapitals am Beginn des Geschäftsjahres	13.574.855,61	15.803.937,15
1. Mittelzufluss (netto)		
a. Mittelzufluss aus Gesellschaftereintritten		
b. Mittelabflüsse aus Gesellschafteraustritten		
c. Mittelabflüsse durch Entnahmen	-1.696.900,00	-2.513.000,00
	-1.696.900,00	-2.513.000,00
2. Realisiertes Ergebnis des Geschäftsjahres nach Verwendungsrechnung	1.925.077,36	1.918.594,09
3. Nicht realisiertes Ergebnis des Geschäftsjahres	-1.817.945,91	-1.634.675,63
	107.131,45	283.918,46
II. Wert des Eigenkapitals am Ende des Geschäftsjahres	11.985.087,06	13.574.855,61

10. Angaben gem. § 300 KAGB

Angaben zu schwer liquidierbaren Vermögensgegenständen:

Prozentsatz der schwer liquidierbaren Vermögensgegenstände, für die besondere Regeln gelten: 0 %

Angaben zu neuen Regelungen zum Liquiditätsmanagement

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft (nachfolgend „KVG“) hat schriftliche Grundsätze und Verfahren festgelegt, die es ihr ermöglichen, die Liquiditätsrisiken der Gesellschaft zu überwachen. Die KVG überprüft diese Grundsätze regelmäßig und aktualisiert sie entsprechend. Seit Aufstellung des letzten Jahresberichts hat es keine wesentlichen Änderungen zum Liquiditätsmanagement der Gesellschaft gegeben.

Risikomanagementsystem

Der Risikomanagement-Prozess beginnt mit der Identifikation und Erfassung der Risiken. In einem zweiten Schritt werden die Risiken bewertet und analysiert. Die dritte Phase widmet sich der Steuerung der als relevant eingestuften Risiken, die vierte der Kontrolle der Effizienz und Effektivität der Steuerungsmaßnahmen. Im fünften Schritt erfolgt ein stetiger Vergleich mit den Anlagebedingungen. Ergänzt wird der Risikomanagementprozess durch eine adäquate und IT-gestützte Risikodokumentation. Das System der KVG für das Risikomanagement erfüllt die gesetzlichen Anforderungen.

Mit Hilfe von transparenten Systemen und Prozessen gewährleistet das Risikomanagementsystem das frühzeitige Erkennen und Einschätzen von Risiken, um geeignete Gegenmaßnahmen zu ergreifen oder auch Chancen zu nutzen. Im Rahmen des Frühwarnsystems werden regelmäßig Risikoindikatoren erhoben und zu Risiken aggregiert. Soweit ein Indikator die festgelegten Schwellenwerte überschreitet, wird ein Frühwarnimpuls ausgelöst, der eine Ursachenanalyse und Maßnahmen zur Risikobewältigung nach sich zieht. Es erfolgt eine jeweils angemessene Risikolimitierung.

Veränderungen von Risiken werden im Rahmen von regelmäßigen Risikoinventuren durch die Risikoverantwortlichen identifiziert und gegebenenfalls auch ad hoc an den Risikomanager gemeldet. Im Rahmen einer Risikoanalyse und -bewertung werden die Risiken grundsätzlich nach Auswirkungen und Eintrittswahrscheinlichkeiten quantifiziert. In den Fällen, wo eine Quantifizierung nicht möglich ist, erfolgt eine qualitative Beschreibung der Risiken und eine fundierte Schätzung der Auswirkungen und Eintrittswahrscheinlichkeiten durch den jeweiligen Risikoverantwortlichen.

Der KVG obliegt es, im Rahmen ihrer Melde- und Berichtspflichten die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) sowie die Anleger regelmäßig über das aktuelle Risikoprofil bzw. über dessen wesentliche Änderungen zu informieren. Gemäß Art. 44 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 231/2013 der Kommission zur Ergänzung der Richtlinie 2011/61/EU vom 19. Dezember 2012 („AIFM-VO“) in Verbindung mit Anhang II AIFM-VO sind bei dieser Information insbesondere das Markt-, das Kredit-, das Liquiditäts- sowie das Gegenpartierisiko und operationelle Risiken darzustellen.

Risikoprofil des AIF

Mit der Investition in den AIF sind neben der Chance auf Auszahlungen auch Risiken verbunden. Bei dem AIF handelt es sich um eine langfristige unternehmerische Beteiligung an einer geschlossenen Investmentkommanditgesellschaft nach deutschem Recht. Aufgrund der Langfristigkeit der zu tätigenen Investition steht die wirtschaftliche Entwicklung des AIF nicht fest und kann nicht mit Sicherheit vorhergesagt werden. Es kann nicht garantiert werden, dass der Anleger seinen gewünschten Anlageerfolg erreicht. Es besteht kein Anspruch auf Rückzahlung der Kapitaleinlage nebst Ausgabeaufschlag.

Individuelle Risiken aus der persönlichen Situation eines Anlegers können nicht dargestellt werden. Neben den im Verkaufsprospekt beschriebenen Risiken können heute nicht vorhersehbare Ereignisse oder Entwicklungen den AIF bzw. die im AIF gehaltenen Vermögensgegenstände nachteilig beeinträchtigen. Alle einzeln dargestellten Risiken können auch kumuliert oder aber auch in einer besonders starken Ausprägung eintreten und dadurch die negativen Auswirkungen auf den AIF und somit auch auf den Anleger verstärken.

Das Risikoprofil des AIF wird im Wesentlichen bestimmt durch Markt-, Kredit-, Liquiditäts-, Gegenpartei- und operationelle Risiken. Das Risikoprofil des AIF ist nicht bestimmt durch den Grundsatz der Risikomischung, da die Kapitaleinlagen der Anleger in nur einen Sachwert in Form zweier Luftfahrzeuge (ATR 72-500 MSN 916 und MSN 959) investiert werden. Realisieren sich bei diesen Anlageobjekten Risiken, können diese nicht entsprechend mit anderen Vermögensgegenständen ausgeglichen oder die Intensität der Risikorealisierung gemindert werden. Darüber hinaus bestehen Gesellschafterrisiken, die nicht im Rahmen eines Risikomanagementsystems abgebildet werden können.

Die relevanten gesetzlichen Limits wurden nicht überschritten.

Allgemeine Risiken

Prognose- und Konzeptionsrisiko

Die im Verkaufsprospekt dargestellten Wirtschaftlichkeitsprognosen basieren auf Annahmen und abgeschlossenen Verträgen. Prognosen und frühere Entwicklungen sind kein Indikator für die zukünftige Entwicklung der Gesellschaft. Der Grad der Genauigkeit von Prognosen nimmt mit zunehmender Laufzeit der Beteiligung ab. Es besteht das Risiko, dass sich die zugrundeliegenden Annahmen als unzutreffend oder unvollständig erweisen bzw. Sachverhalte sich anders entwickeln als angenommen. Eine andere als die prognostizierte Entwicklung kann sich negativ auf das wirtschaftliche Ergebnis der HEH Helsinki auswirken. Daher kann keine Aussage darüber getroffen werden, wie hoch die Auszahlungen aus dem Investment an die Anleger tatsächlich ausfallen werden. Insgesamt können sich Auszahlungen an die Anleger verringern, verzögern oder ganz ausfallen.

Vertragserfüllungsrisiko (Kontrahenten- bzw. Gegenpartei- und operationelle Risiken)

Die tatsächlichen Auszahlungen aus der Beteiligung sind maßgeblich davon abhängig, dass die vorgesehenen Hauptvertragspartner der Gesellschaft ihren vertraglichen Verpflichtungen nachkommen. Für die Gesellschaft stellt sich dieses Risiko als Bonitätsrisiko der Hauptvertragspartner dar. Es besteht ferner die Möglichkeit, dass die mit dem Flugzeugmanagement und der Beteiligungsverwaltung beauftragten Unternehmen – hierzu zählen auch Vertragsbeziehungen zu Dienstleistungs- und Auslagerungsunternehmen und

sonstigen Dritten – ihren vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommen. Stehen die beauftragten Gesellschaften oder ihr Management nicht mehr zur Verfügung, auch bei ordentlichen Beendigungen von Verträgen, kann es zu Verzögerungen kommen, bis ein geeigneter Ersatz gefunden wird. Ggf. kann ein Ersatz nur zu nachteiligen Konditionen realisiert werden, was einen Totalverlust des eingesetzten Kapitals für den Anleger bewirken kann.

Informationsrisiko

Die den Anlegern zur Verfügung gestellten Informationen basieren teilweise auf Angaben fremder Dritter. Die Richtigkeit dieser Angaben wird vorausgesetzt, kann aber inhaltlich nicht vollständig überprüft werden. In der Folge besteht für die Anleger das Risiko, dass Inhalte, Annahmen und/oder Schlussfolgerungen von verwendeten Quellen unvollständig, ungenau oder nicht richtig sind. Hieraus können sich negative Abweichungen von den geplanten Ergebnissen des AIF ergeben. Auszahlungen an die Anleger können geringer ausfallen, sich verzögern oder ganz ausbleiben. Damit besteht die Gefahr, dass Anleger ihr eingesetztes Kapital ganz oder teilweise verlieren.

Austrittsrisiko

Die Laufzeit der Gesellschaft ist grundsätzlich bis zum 31. Dezember 2032 befristet. Es besteht jedoch das Risiko, dass Anleger unter bestimmten Voraussetzungen ihre Beteiligungen vor dem Ende der gesellschaftsvertraglich vereinbarten Laufzeit der Beteiligung anfechten, widerrufen, von diesen zurücktreten oder außerordentlich kündigen. In diesen Fällen besteht bei einem Auseinandersetzungsguthaben die Verpflichtung, an den ausscheidenden Gesellschafter Zahlungen aus dem Vermögen der HEH Helsinki zu leisten. Durch solche (unerwarteten) Zahlungsverpflichtungen kann das wirtschaftliche Ergebnis der Gesellschaft negativ beeinträchtigt werden. Dadurch können sich Auszahlungen an die verbleibenden Anleger verringern, verzögern oder ganz ausbleiben und diese können einen teilweisen oder vollständigen Verlust des eingesetzten Kapitals erleiden. Für die auf diese Weise ausscheidenden Anleger besteht das Risiko des teilweisen oder vollständigen Verlusts des Auseinandersetzungsguthabens.

Allgemeines Risiko aus Störungen der internationalen Kapitalmärkte

Es besteht das Risiko, dass Störungen an den internationalen Finanz- und Kapitalmärkten wie durch Staatsbankrotte, Schuldenmoratorien, Schuldenschnitte auf Staatsebene und auch Störungen auf Ebene von Finanzinstituten eintreten. So besteht insbesondere das Risiko, dass Versicherungen, Banken oder Kreditinstitute aufgrund einer solchen Krise ihre Verpflichtungen, insbesondere gegenüber der Gesellschaft nicht, nicht vollständig oder nicht zum geplanten Zeitpunkt, erfüllen. Weiterhin besteht das Risiko, dass sich die Inflationsrate unverhältnismäßig schnell erhöht (extreme Inflation) oder das Währungssystem (vgl. hierzu in diesem Kapitel „Währungsrisiken“) umgestellt wird, wodurch das wirtschaftliche Ergebnis der HEH Helsinki negativ beeinflusst werden könnte. In diesen Fällen können sich nicht nur Auszahlungen an die Anleger verringern, verzögern oder ganz ausfallen, ebenso können Anleger einen teilweisen oder vollständigen Verlust des eingesetzten Kapitals erleiden.

Liquiditätsrisiken

Allgemeines Liquiditätsrisiko

Liquiditätsrisiken ergeben sich aus der Ungleichheit von Ein- und Auszahlungen und bergen die Gefahr in sich, dass die Gesellschaft mangels liquider Mittel ihren Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht vollständig nachkommen kann. Liquiditätsrisiken können beispielsweise dadurch entstehen, dass die vereinbarten Leasingeinnahmen verspätet oder gemindert geleistet

werden, die zu erbringenden Verbindlichkeiten der HEH Helsinki jedoch vereinbarungsgemäß gezahlt werden müssen. Weiter können gesetzliche Änderungen oder vertragliche Bestimmungen, die Entnahme freier Liquidität in Frage stellen. Die HEH Helsinki hält planmäßig eine Liquiditätsreserve vor. Es ist möglich, dass außerplanmäßige Ausgaben der Gesellschaft die verfügbare Liquidität aufzehren oder übersteigen. Sollte die verfügbare Liquidität nicht ausreichen, kann dies zur Folge haben, dass die HEH Helsinki zusätzliche Mittel zu nicht eingeplanten Kosten aufnehmen muss oder dass es zu einer Insolvenz der HEH Helsinki kommt, die zu einem Totalverlust der Kommanditeinlage der Anleger nebst Agio führen kann. Gleiches gilt, sollte das planmäßige Eigenkapital nicht, nur verzögert oder nicht in voller Höhe platziert bzw. eingezahlt werden. Der Gesellschaftsvertrag der HEH Helsinki enthält eine feste Laufzeit des Fonds bis Ende 2032. Sollte zu diesem Zeitpunkt kein Erwerber für die Flugzeuge gefunden werden oder die zu erzielenden Preise nicht angemessen sein, könnte es zu Verzögerungen bei der Auflösung der Gesellschaft kommen oder nur geringere Auszahlungen an die Anleger möglich sein. Sofern sich die vorstehenden Liquiditätsrisiken realisieren, besteht das Risiko, dass das wirtschaftliche Ergebnis der Gesellschaft negativ beeinflusst wird und sich die Auszahlungen an die Anleger vermindern, verzögern oder gänzlich unterbleiben und Anleger das eingesetzte Kapital ganz oder teilweise verlieren.

Risiko aus Zinsentwicklungen

In der Wirtschaftlichkeitsprognose wird die prognostizierte Liquidität seit dem Jahr 2018 mit einem durchschnittlichen kalkulatorischen Zinssatz von 1,50 % p.a. verzinst. Sollte nur ein durchschnittlich niedrigerer Zinssatz erzielt werden können, hätte dies negative Auswirkungen auf die Auszahlungen an die Anleger.

Währungsrisiken

Die Einnahmen aus den abgeschlossenen Leasingverträgen und der Kapitaldienst für die Finanzierung der Flugzeuge erfolgen vertragsgemäß in Euro. Planmäßig sollen auch die Anschlussleasingraten und spätere Verkäufe in Euro abgewickelt werden. Künftige Leasingverträge und der spätere Verkaufserlös der Flugzeuge können ggf. auch in US-Dollar oder anderen Fremdwährungen abgeschlossen werden. Auch ein Ausscheiden von Finnland aus dem Euro ist nicht ausgeschlossen und kann gesetzlich zur Anpassung der Währung der Leasingverträge führen. Sollten sich aus künftigen Fremdwährungsgeschäften Währungsrisiken ergeben, hat die Gesellschaft die dann geltenden Grenzen des KAGB und der Anlagebedingungen für Währungsrisiken einzuhalten. Zur Begrenzung der Fremdwährungsrisiken können daher Währungsgeschäfte als Kurssicherungsmaßnahmen erforderlich werden. Kosten dieser Kurssicherungsmaßnahmen können die geplanten Auszahlungen und die Schlussauszahlung verringern. Es kann zur Einhaltung der Grenzen für Fremdwährungsrisiken auch erforderlich werden, auf wirtschaftlich vorteilhafte Verträge zu verzichten, wodurch sich geringere Leasingeinnahmen oder geringere Verkaufserlöse ergeben können. Die genannten Gründe können zu geringeren Auszahlungen und zu einem teilweisen Verlust des eingesetzten Kapitals führen.

Risiken aus der Beteiligungsstruktur

Risiko aus der externen Verwaltung der Gesellschaft

Gemäß den Anforderungen des KAGB hat die HEH Helsinki eine Kapitalverwaltungsgesellschaft zu ihrer externen Verwaltung bestellt und ihr in diesem Zusammenhang eine umfassende rechtsgeschäftliche Handlungsvollmacht zur Erfüllung ihrer Pflichten erteilt. Die KVG entscheidet über die Anlage und die Verwaltung des

Kommanditanlagevermögens der HEH Helsinki. Es besteht das Risiko, dass die KVG für die HEH Helsinki nachteilige Entscheidungen trifft oder ihren gesetzlichen und/oder vertraglichen Verpflichtungen in sonstiger Weise nicht nachkommt oder die ihr erteilte Erlaubnis verliert. Insbesondere ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) für den Fall des Verstoßes gegen aufsichtsrechtliche Pflichten berechtigt, der KVG das Recht zur kollektiven Vermögensverwaltung für die Gesellschaft zu entziehen. Es besteht das Risiko, dass die HEH Helsinki in diesem Falle rückabzuwickeln ist, falls sie sich nicht in ein intern verwaltetes geschlossenes Investmentvermögen umwandelt oder die Verwaltung von keiner anderen Kapitalverwaltungsgesellschaft übernommen wird. Sofern die Verwaltung von einer anderen Kapitalgesellschaft übernommen wird, besteht das Risiko, dass die Kosten hierfür höher ausfallen. Vorstehendes kann zu einer Beeinträchtigung des wirtschaftlichen Ergebnisses der HEH Helsinki und dadurch zu geringeren, verspäteten oder ausbleibenden Auszahlungen an die Anleger und zum teilweisen oder vollständigen Verlust des von den Anlegern eingesetzten Kapitals führen.

Risiken aus der Verwahrstelle

Die Verwahrstelle wird mit einer umfassenden Mitwirkungs- und Kontrolltätigkeit hinsichtlich der Vermögensgegenstände sowie der Zahlungsströme der HEH Helsinki beauftragt. Es besteht das Risiko, dass die Verwahrstelle ihre gesetzlichen und vertraglichen Pflichten nicht einhält und der Gesellschaft dadurch bspw. durch eine fehlerhafte oder verzögerte Verwendung der Anlegergelder ein Schaden entsteht. Erfüllt die Verwahrstelle die gesetzlichen Anforderungen nicht, kann die BaFin die KVG anweisen, unverzüglich eine neue Verwahrstelle zu beauftragen. Ebenfalls besteht die Möglichkeit, dass sich die Verwahrstelle nicht pflichtgemäß im Sinne ihres Vertrages verhält, so dass die Zusammenarbeit aus diesem Grund beendet werden muss oder, dass die Verwahrstelle ihrerseits den Vertrag kündigt. Es besteht das Risiko, dass eine neue Verwahrstelle nicht oder nur zu höheren Kosten gefunden werden kann. Sofern keine Verwahrstelle gefunden wird, besteht das Risiko der Rückabwicklung der HEH Helsinki. Dadurch kann das wirtschaftliche Ergebnis der Gesellschaft beeinträchtigt werden. In der Folge können Auszahlungen an Anleger geringer ausfallen, sich verzögern oder ganz ausbleiben. Ebenso kann das von Anlegern eingesetzte Kapital ganz oder teilweise verloren gehen.

Risiko aus der Geschäftsführung

Die Geschäftsführung kann gegen ihre vertraglichen und/oder gesellschaftsrechtlichen und/oder gesetzlichen Pflichten verstoßen. In letzterem Fall sowie für den Fall, dass die Geschäftsführung nicht mehr zuverlässig sein sollte, kann die BaFin die Abberufung der Geschäftsführung verlangen, mit der Folge, dass eine neue Geschäftsführung, ggf. mit höheren Kosten, eingesetzt werden muss. Dadurch kann das wirtschaftliche Ergebnis der HEH Helsinki beeinträchtigt werden. In der Folge können Auszahlungen an Anleger geringer ausfallen, sich verzögern oder ganz ausbleiben. Ebenso kann das von Anlegern eingesetzte Kapital ganz oder teilweise verloren gehen.

Majorisierungsrisiko

Die Anleger haben nur begrenzte Möglichkeiten Einfluss zu nehmen. Sie können lediglich von ihren Stimmrechten im Rahmen der Beschlussfassung der Gesellschafter Gebrauch machen. Von der Geschäftsführung sind die Anleger ausgeschlossen. Darüber hinaus stehen einige Beschlüsse unter dem Zustimmungsvorbehalt der KVG, die über ihre Zustimmung und die Durchführung der gefassten Beschlüsse unabhängig von den Anlegern entscheidet. Es ist daher möglich, dass die Geschäftsführung bzw. die KVG Entscheidungen treffen, die nicht mit den Zielen der einzelnen Anleger übereinstimmen, für diese aber dennoch Wirkung entfalten. Zudem gilt grundsätzlich, dass die KVG auch ohne einen Gesellschafterbeschluss entscheiden kann oder von einem Beschluss der Gesellschafter abweichen darf. Die Ausübung der

Gesellschafterrechte der Anleger erfolgt grundsätzlich durch Mehrheitsbeschluss. Das Ergebnis einer Beschlussfassung kann durch eine mögliche Zeichnung eines großen Gesellschaftsanteils durch einen einzelnen Anleger oder konzentriert abstimmende Anlegergruppen maßgeblich beeinflusst werden. Auch verfolgen einzelne Anleger gegebenenfalls unterschiedliche Interessen und Strategien, die mit den Interessen und Strategien anderer Anleger nicht übereinstimmen müssen. Minderheitsgesellschafter müssen somit die Entscheidungen der Mehrheit ungeachtet der Qualität der Beschlüsse mittragen. Es besteht das Risiko, dass durch die Ausübung der Gesellschafterrechte oder durch Ausübung der Rechte der KVG für einzelne Anleger und/oder für Anlegergruppen negative wirtschaftliche Folgen ausgelöst werden, insbesondere können sich Auszahlungen an die Anleger verringern, verzögern oder ganz ausbleiben.

Risiko aus eingeschränkter Fungibilität

Eine Beteiligung an der HEH Helsinki ist grundsätzlich eine langfristige Investition. Ordentliche Kündigungsrechte oder Möglichkeiten einer Rückgabe bestehen für die Anleger nicht. Für den Handel mit Beteiligungen dieser Art existiert auch kein gesetzlich geregelter Markt. Das Handelsvolumen und die Anzahl der Marktteilnehmer am Zweitmarkt sind nicht mit anderen Märkten, wie dem Aktienmarkt, vergleichbar. Es ist daher möglich, dass eine Beteiligung nicht, nicht zum gewünschten Zeitpunkt und/oder nur mit Abschlägen veräußert werden kann. Ferner bedarf die Übertragung der Beteiligung der Zustimmung der Treuhänderin und der geschäftsführenden Kommanditistin, die sich vorher mit der KVG abzustimmen hat. Diese dürfen ihre Zustimmung jedoch nur aus wichtigem Grunde verweigern. Für den Anleger kann dies zu einem teilweisen oder vollständigen Verlust seines eingesetzten Kapitals führen.

Risiko aus Interessenkonflikten

Es können Interessenkonflikte zwischen der HEH Helsinki und den mit dem Management beauftragten Gesellschaften entstehen und Entscheidungen des Managements zu Lasten der HEH Helsinki beeinflussen. Die Treuhänderin, die geschäftsführende Kommanditistin und Komplementärin bzw. die Geschäftsführungsmitglieder der vorgenannten Unternehmen sind auch bei weiteren Flugzeugfonds in gleichen oder ähnlichen Funktionen tätig. Auch die KVG und die Verwahrstelle bieten ihre Dienste anderen Fondsgesellschaften an. Der technische Asset Manager der Flugzeuge erbringt seine Leistungen auch gegenüber anderen Gesellschaften und für vergleichbare Flugzeuge. Einem Wettbewerbsverbot unterliegen weder die vorgenannten Gesellschaften noch Geschäftsführer. Weiterhin können Interessenkonflikte bestehen, da die HEH Hamburger EmissionsHaus AG (HEH AG) zu 100 % an der Hamburg Asset Management HAM Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH beteiligt ist. Unter anderem sind zwei von drei Geschäftsführern der KVG gleichzeitig Gesellschafter der HEH AG und einer davon ist auch Vorstandsvorsitzender der HEH AG. Ferner ist die HEH AG von der KVG mit der Buchhaltung der HEH Helsinki beauftragt. Die geschäftsführende Kommanditistin, die HEH Aviation Management GmbH, die Komplementärin, die Verwaltung HEH Helsinki Beteiligungsgesellschaft mbH, sowie die Treuhänderin, die HEH Treuhand GmbH & Cie. KG, sind 100%ige Tochterunternehmen der HEH AG. Daher und auch durch weitere personelle und kapitalmäßige Verflechtungen können Interessenkonflikte entstehen, die im Rahmen einer Entscheidungssituation zum Nachteil der HEH Helsinki bzw. deren Anlegern gelöst werden. Ebenfalls können durch die Beauftragung von weiteren Dienstleistern zusätzliche Interessenkonflikte und Abhängigkeiten verursacht werden. Dies könnte negativen Einfluss auf die Vermögens-, Ertrags und Finanzlage der Gesellschaft haben und die Auszahlungen an die Anleger mindern.

Risiken aus der Investition in Luftfahrzeuge

Risiko aus der Wertentwicklung und der Veräußerung der Flugzeuge

Zum Ende der Fondslaufzeit wird in der Wirtschaftlichkeitsprognose ein Verkaufsszenario angenommen, das maßgeblich für den wirtschaftlichen Erfolg der Gesellschaft ist. Der tatsächliche Veräußerungserlös für die beiden Flugzeuge hängt von vielen verschiedenen Faktoren ab, insbesondere der Entwicklung der Luftfahrtmärkte, dem technischen Fortschritt, Treibstoffkosten und –verbrauch und Zustand des jeweiligen Flugzeugs. Auch das Angebot an Flugzeugen eines Typs und die Auffassung der Marktteilnehmer über die technische Zuverlässigkeit und Langlebigkeit des jeweiligen Flugzeuges haben Einfluss auf den Wiederverkaufswert. Es besteht das Risiko, dass die Flugzeuge nicht veräußert werden können, der prognostizierte Veräußerungserlös nicht erzielt wird und/oder die Veräußerung zu einem anderen Zeitpunkt als angenommen durchgeführt wird. Die Auszahlungen an die Anleger können später oder in geringerer Höhe als geplant erfolgen oder ganz ausbleiben. Des Weiteren besteht das Risiko, dass nicht kalkulierte Verkaufskosten entstehen (z. B. Umbaumaßnahmen). Auch ist denkbar, dass der nach Rückführung der Fremdfinanzierung und Begleichung sonstiger Kosten und Vergütungen verbleibende Veräußerungserlös nicht ausreicht, um eine Schlussauszahlung zu leisten, wodurch Anleger einen teilweisen oder vollständigen Verlust dieses Kapitals erleiden können. Ein Wertverfall der Flugzeuge und ein geringerer Veräußerungserlös können darüber hinaus zur Insolvenz der Gesellschaft führen, wodurch zusätzlich eine Belastung des Privatvermögens der Anleger eintreten kann.

Volatilität des Investmentvermögens

Bei den Anteilen an dem Investmentvermögen handelt es sich um eine unternehmerische Beteiligung, deren Wertentwicklung von der Wertentwicklung der Vermögensgegenstände bzw. der Fondsflugzeuge abhängen, in die investiert wird (vgl. vorstehende Risikohinweise unter „Risiko aus der Wertentwicklung und der Veräußerung der Flugzeuge“). In der Folge kann auch der Nettoinventarwert der Anteile an der HEH Helsinki einer erhöhten Volatilität unterliegen.

Risiko aus fehlender Risikostreuung

Da die Gesellschaft ausschließlich in einen Flugzeugtyp mit einem Leasingnehmer investiert, findet eine Diversifizierung der anlagebedingten Risiken nicht statt und es besteht ein erhöhtes Ausfallrisiko. Nachteilige Entwicklungen können nicht durch Investitionen in andere Markt- oder Anlagesegmente ausgeglichen werden. Dadurch kann sich das wirtschaftliche Ergebnis der Gesellschaft verschlechtern. Auszahlungen an Anleger können in der Folge geringer ausfallen, sich verzögern oder ganz ausbleiben. Ferner besteht die Gefahr, dass Anleger einen vollständigen oder teilweisen Verlust des eingesetzten Kapitals erleiden.

Allgemeines Luftfahrtrisiko

Mit ihrer Beteiligung an der HEH Helsinki tragen Anleger die Risiken, die sich aus dem Kauf und der Vermietung von Flugzeugen ergeben. Großen Einfluss auf das Ergebnis des Leasingnehmers haben u.a. die Treibstoffpreise und das weltwirtschaftliche Umfeld. Bei negativen externen Einflüssen, wie den Terroranschlägen am 11. September 2001 oder dem europaweiten Flugverbot nach Ausbruch der isländischen Vulkane in 2010/11, aber auch bei grundlegenden Änderungen der wirtschaftlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen, können der Luftverkehr und damit auch die Fluggesellschaften besonders stark belastet werden. Dies könnte sich negativ auf die Bonität des Leasingnehmers/ Leasinggaranten auswirken und das Vermögen der Gesellschaft wie auch die Auszahlungen an die Anleger mindern. Auf die Risiken durch die Corona Krise in 2021 sowie die künftigen Auswirkungen des Ukraine-Krieges wird im Lagebericht ausführlich eingegangen.

Risiko aus der Entwicklung neuer Flugzeugtypen

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass zukünftig Neuentwicklungen des Flugzeugtyps oder vergleichbarer Modelle auf den Markt kommen und dies zu einer Verschlechterung der Marktgängigkeit der Flugzeuge führt. Entsprechende Veränderungen, die zu Wettbewerbsnachteilen führen, könnten z. B. eine Erhöhung der Sitzkapazitäten oder auch treibstoffeffizientere Triebwerke sein. In der Folge kann es zu einem längeren Leasingausfall bis zu einer Wiedervermietung oder bis zu einem Verkauf der Flugzeuge, zu geringeren Leasingeinnahmen und zu geringeren Veräußerungserlösen kommen, was zu verminderten Auszahlungen an die Anleger und zu einem Verlust des noch gebundenen Kapitals der Anleger führen kann.

Risiko aus dem Ausfall von Leasingraten/Ausfall des Leasingnehmers/Leasinggaranten

Das wirtschaftliche Ergebnis der Gesellschaft hängt maßgeblich davon ab, dass der Leasingnehmer/Leasinggarant seine Verpflichtungen aus den Leasingverträgen erfüllt. Sollten die vereinbarten Leasingraten nicht oder nicht vollständig geleistet werden und sich kein adäquater Ersatzleasingnehmer finden, würde dies zu niedrigeren Einnahmen führen. Auch könnte bei einem Ausfall Finnairs während des Erstleasingvertrages die Leasingrate dadurch reduziert werden, dass Finnair die Flugzeuge ggf. zu einer niedrigeren Leasingrate untervermietet hat. Ein Einsatz der Flugzeuge durch den Untermieter ist gemäß den Regelungen des Leasingvertrags auch bei einem Ausfall des eigentlichen Leasingnehmers weiterhin möglich, sofern der Untermieter seine Leasingrate an die Gesellschaft leistet. Ein möglicher neuer Leasingnehmer kann dann erst nach Ablauf des Untermietvertrages die Flugzeuge übernehmen. Werden die Erstleasingverträge nicht vollständig erfüllt, kann eine längerfristige Nichtbeschäftigung der Flugzeuge oder eine längerfristige Beschäftigung zu niedrigen Leasingraten auch den Kapitaldienst der Gesellschaft und damit letztendlich die Substanz des Gesellschaftsvermögens gefährden. Nach dem Auslaufen der Erstleasingverträge besteht ein Anschlussvermietungsrisiko. Die tatsächlichen Leasingerlöse aus der Anschlussvermietung können unter den prognostizierten Raten liegen. Möglicherweise kann ein neuer Mieter nicht rechtzeitig gefunden werden, so dass die Flugzeuge ohne Beschäftigung sind. Ferner ist es möglich, dass neue Leasingnehmer ihren Verpflichtungen aus dem Leasingvertrag nicht oder nicht termingerecht nachkommen können. Verringern sich aus den oben genannten Gründen die Leasingeinnahmen gegenüber den Prospektannahmen, kann dies die Vermögens- und Ertragslage der Gesellschaft bis zur Insolvenz beeinträchtigen und für die Anleger zum Ausfall von Auszahlungen und zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals sowie zur Belastung ihres Privatvermögens führen. Bei einem nicht geplanten Wechsel des Leasingnehmers können ferner Umbaukosten anfallen, die nicht ausreichend in den Wirtschaftlichkeitsprognosen berücksichtigt sind bzw. nicht durch die kalkulierte Anschlussleasingrate kompensiert werden und dadurch die Auszahlungen an die Anleger reduzieren.

Risiko aus ungeplanter Betriebskostenübernahme

Der Leasingvertrag mit Finnair ist als Nettoleasingvertrag ausgestattet, d.h. dass der Leasingnehmer die Betriebs- und Wartungskosten der Flugzeuge vollständig übernimmt. Sollte Finnair diese Verpflichtungen nicht oder nur unzureichend erfüllen, muss die Gesellschaft diese Kosten bzw. Teile davon selber tragen. Dies würde sich auf das wirtschaftliche Ergebnis der Gesellschaft auswirken und auch die Höhe der Auszahlungen an die Anleger reduzieren. Wird ein neuer Leasingvertrag abgeschlossen, kann nicht ausgeschlossen werden, dass dieser neue Leasingvertrag keine solche Betriebs- und Wartungskostenübernahme des Leasingnehmers vorsieht. Dies könnte die Auszahlungen an die Anleger reduzieren und zu einem teilweisen Verlust des eingesetzten Kapitals führen.

Risiko aus Auflagen der Luftverkehrsbehörde

Sollte es durch Auflagen nationaler oder zwischenstaatlicher Luftverkehrsbehörden zu Modifikationen oder Umbauten der Flugzeuge kommen, die jeweils mit Kosten in Höhe von über TUSD 75 je Flugzeug verbunden sind, so werden diese Kosten zwischen Finnair und der Gesellschaft aufgeteilt. Der prozentuale Anteil der Kostenübernahme hängt von der verbleibenden Laufzeit des Leasingvertrages ab. Nach Ablauf des Leasingvertrages kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Gesellschaft eventuelle Modifizierungs-/Umbaukosten allein zu tragen hat. Sollten Kosten für die Gesellschaft aufgrund von derartigen Maßnahmen entstehen, könnte sich dies negativ auf das wirtschaftliche Ergebnis auswirken und die Auszahlungen an die Anleger mindern.

Risiko aus notwendigen Genehmigungen

Für den Betrieb eines Flugzeuges ist eine Vielzahl von behördlichen Genehmigungen erforderlich, die größtenteils immer wieder erneuert werden müssen. Sollten diese nicht oder verspätet erteilt werden oder die Prolongation der Genehmigungen nicht oder verspätet erfolgen, könnte sich hieraus ein negativer Einfluss auf das wirtschaftliche Ergebnis und die Auszahlungen an die Anleger ergeben.

Risiko aus Flugverbot, Vollstreckungsmaßnahmen

Sollte aufgrund von Konstruktionsfehlern oder sonstigen Ereignissen ein Flugverbot für diesen Flugzeugtyp erteilt werden, könnte dies negative Auswirkungen auf den Leasingnehmer, insbesondere aber auch auf eine Weiterbeschäftigung dieser Flugzeuge oder deren Verkauf haben. Ebenso können Flugzeuge aufgrund hoheitlicher Eingriffe requiriert werden, woraus sich Einnahmeausfälle ergeben können. Ferner haftet das Flugzeug in verschiedenen ausländischen Rechtsordnungen auch für bestimmte Verbindlichkeiten des Leasingnehmers, etwa für unbezahlte Eurocontrol-Gebühren, Landegebühren oder offene Wartungskosten und kann deshalb arrestiert werden. Dies würde die wirtschaftliche Situation der HEH Helsinki und die Auszahlungen der Anleger negativ beeinflussen.

Risiko aus fehlendem Versicherungsschutz

Der Betrieb des Flugzeugs ist mit Gefahren für das Flugzeug, für Passagiere und für Dritte verbunden. Der Leasingnehmer Finnair ist verpflichtet, branchenübliche Versicherungen in marktüblicher Höhe abzuschließen. Hierbei ist der erforderliche Versicherungsschutz für Schäden Dritter weitgehend durch Auflagen der staatlichen Luftverkehrsbehörden vorgegeben: Existiert kein gültiger Versicherungsschutz, erhält ein Flugzeug keine Starterlaubnis. Als Risiko verbleiben Selbstbehalte, das Bonitätsrisiko der Versicherungsgesellschaft, nicht ausreichender Versicherungsschutz und branchenübliche Ausschlussklauseln. Letztere können dazu führen, dass im Schadensfall die Gesellschaft Schäden selbst bzw. Teile davon tragen muss. Nicht oder nicht ausreichend versicherte Schäden können die Auszahlungen an die Anleger reduzieren und bis zu einem vollständigen Verlust des eingesetzten Kapitals sowie zu einer Belastung des Privatvermögens der Anleger führen.

Reputationsrisiko

Es besteht die Möglichkeit, dass Fluggäste Flugzeugtypen oder Airlines aufgrund bestimmter Vorkommnisse wie z. B. technischer Pannen und Unglücken bzw. aus Sicherheitsbedenken bei zukünftigen Buchungen meiden. Das könnte negative Auswirkungen auf die Passagierzahlen von Fluggesellschaften haben, die diesen Flugzeugtyp einsetzen oder bei denen Sicherheitsbedenken bestehen. Auch der Wiederverkaufserlös oder die Erlöse der Anschlussvermietung könnten bei schlechter Reputation niedriger ausfallen als prognostiziert. Sollte der Flugzeugtyp von einem solchen Reputationsverlust betroffen sein, könnte dies einen

negativen Einfluss auf die Höhe der Auszahlungen an die Anleger haben und bis zu einem teilweisen oder vollständigen Verlust des eingesetzten Kapitals führen.

Risiko bei der Anlage freier Liquidität

Die HEH Helsinki ist berechtigt, freie Liquidität verzinslich anzulegen, wobei eine Investition in verwahrfähige Finanzinstrumente ausgeschlossen ist. Es besteht die Gefahr, dass Banken, Kreditinstitute, Versicherungen und/oder andere Finanzdienstleistungsunternehmen, bei denen die Liquiditätsanlagen erfolgen, insolvent werden und somit das bei diesen Unternehmen veranlagte Kapital verloren geht. Die Gesellschaft kann zur Absicherung der gehaltenen Vermögensgegenstände gegen Wertverlust Geschäfte, die Derivate zum Gegenstand haben, tätigen, sofern diese nicht in Form von verwahrfähigen Finanzinstrumenten ausgegeben und gehandelt werden. Derivate sind zum einem allgemein risikobehaftet und zum anderen kann der Einsatz von Derivaten grundsätzlich das wirtschaftliche Ergebnis der Gesellschaft verringern. Neben den Risiken, die Derivaten selbst immanent sind, ist zu beachten, dass Derivate wiederum mit dem jeweiligen Basis-, Vermögens- oder Marktwert eines Vermögensgegenstandes zusammenhängenden Risiken belastet sein können. Die genannten Risiken können sich negativ auf das wirtschaftliche Ergebnis der HEH Helsinki auswirken. Dadurch können Auszahlungen an die Anleger später erfolgen, geringer ausfallen oder ganz ausbleiben. Es besteht ferner die Gefahr, dass die Anleger einen teilweisen oder vollständigen Verlust des eingesetzten Kapitals erleiden.

Rechtliche Risiken

Allgemeines Rechtsrisiko

Es besteht grundsätzlich das Risiko, dass sich Gesetze, Rechtsprechung und/oder Verwaltungsvorschriften zu Ungunsten der Gesellschaft und/oder der Anleger ändern. Neue gesetzliche Vorgaben zur Regulierung geschlossener Investmentvermögen können zu außerplanmäßigen Kosten führen. Darüber hinaus können sich Rechtsstreitigkeiten mit Dritten ergeben, die eine kostenintensive Rechtsberatung erfordern. Zudem ist es denkbar, dass Verträge ganz oder teilweise unwirksam, lückenhaft, fehlerhaft und/oder für die Gesellschaft unvorteilhaft sind. Es ist auch möglich, dass ein Gericht die Wirksamkeit, den Inhalt oder die Durchsetzbarkeit von Verträgen anders beurteilt als die Gesellschaft oder Dritte oder dass die Widerrufsbelehrung und/oder Verbraucherinformationen nicht den gesetzlichen Anforderungen entsprechen. Die Realisierung vorstehender Risiken kann sich nachteilig auf das wirtschaftliche Ergebnis der Gesellschaft auswirken. Dadurch können Auszahlungen an die Anleger später erfolgen, geringer ausfallen oder ganz ausbleiben. Es besteht ferner die Gefahr, dass die Anleger einen teilweisen oder vollständigen Verlust des eingesetzten Kapitals erleiden.

Haftung des Anlegers im Inland

Über die Treuhänderin beteiligte Anleger haben die Treuhänderin von der Haftung als Kommanditistin hinsichtlich ihrer Beteiligung freizustellen. Für in das Handelsregister eingetragene Anleger besteht die Haftung unmittelbar. Die Haftung der mittelbar über die Treuhänderin beteiligten Anleger sowie der unmittelbar beteiligten Anleger beträgt gegenüber den Gläubigern der Gesellschaft mit Eintragung in das Handelsregister 1 % der Kommanditeinlage (Haftsumme). Diese Haftung erlischt mit Einzahlung der Kommanditeinlage. Erst wenn die Anleger während der Laufzeit der Beteiligung Auszahlungen erhalten, die dazu führen, dass die jeweiligen Kapitalkonten unter den Betrag der Haftsumme sinken, lebt die Kommanditistenhaftung bis zur Höhe der Haftsumme wieder auf. Bei Insolvenz der Gesellschaft kann sich unmittelbar oder mittelbar eine Haftung bis zur Höhe der empfangenen Auszahlungen ergeben. Eine über den Betrag der Haftsumme hinausgehende

Haftung der Anleger bis zur Höhe der empfangenen Auszahlungen kann sich auch ergeben, wenn Auszahlungen an Anleger unter Verstoß gegen die Vorschriften der §§ 30 ff. GmbHG erfolgen, obwohl die Vermögenslage der Gesellschaft solche Auszahlungen nicht erlaubt oder die Beteiligungsgesellschaft Insolvenz anmelden muss. Sollten dem Anleger die bereits geleisteten Auszahlungen nicht mehr zur Verfügung stehen und er auch sonst über kein Vermögen verfügen, könnte dies zu einer Belastung seines Privatvermögens und wenn keine entsprechenden Mittel zur Verfügung stehen, zu einer Privatinsolvenz führen. Scheidet ein Anleger aus der Gesellschaft aus oder wird die Gesellschaft beendet, kann eine fünfjährige Nachhaftung für zu diesem Zeitpunkt des Ausscheidens oder der Beendigung der Gesellschaft dem Grunde nach bereits entstandene Verbindlichkeiten bis zur Höhe der Haftsumme entstehen (§ 160 Abs. 1 HGB).

Internationale Rechtssysteme und Haftung im Ausland

Die Kauf- und Leasingverträge sowie weitere wesentliche und voraussichtlich zukünftige Verträge und Verordnungen unterliegen größtenteils ausländischem Recht. Daraus können Ansprüche gegen die Gesellschaft unter ausländischen Rechtssystemen entstehen, die dem deutschen Recht fremd sind. Ebenso können sich Rechtsansprüche der Gesellschaft als nicht durchsetzbar erweisen oder hohe Kosten verursachen, was zu einer Reduzierung der Auszahlungen an die Anleger bis hin zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen kann. Es ist ferner möglich, dass durch den Flugbetrieb Schäden oder Ansprüche im Ausland entstehen, die nicht oder nicht ausreichend versichert sind. In einem solchen Fall haftet zunächst der Leasingnehmer. Sollte dieser die Forderung nicht ausgleichen, kann nicht ausgeschlossen werden, dass eine Vollstreckung in das Flugzeug erfolgt oder die Gesellschaft als rechtlicher Eigentümer der Flugzeuge in Anspruch genommen wird und dann eine Durchsicht der Gesellschafterstruktur bis hinab auf die Gesellschafterebene der HEH Helsinki erfolgt. Möglicherweise erkennt in diesem Fall ein ausländisches Gericht die nach deutschem Recht bestehende Haftungsbeschränkung der Kommanditisten nicht an, so dass es neben der Haftung der Gesellschaft zu einer unbeschränkten Haftung des Anlegers der HEH Helsinki mit seinem Auslandsvermögen kommen kann, was zu einem vollkommenen Verlust des Auslandsvermögens des Anlegers führen könnte. Dies könnte die Privatinsolvenz des Anlegers zur Folge haben.

Steuerliche Risiken

Das steuerliche Konzept der vorliegenden Vermögensanlage beruht auf den zum Zeitpunkt der Aufstellung des Verkaufsprospektes geltenden Steuergesetzen, der veröffentlichten Rechtsprechung der Finanzgerichte und den veröffentlichten Verwaltungsanweisungen. Sowohl die maßgeblichen steuerlichen Gesetze als auch die Anwendung dieser Gesetze durch die Finanzverwaltung und die Rechtsprechung können sich während der Dauer dieser Beteiligung ändern. Dadurch kann es zu höheren steuerlichen Belastungen für die Gesellschaft und die einzelnen Anleger kommen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich die für dieses Beteiligungsangebot einschlägigen steuerlichen Vorschriften (zum Beispiel die Regelungen zur Besteuerung eines Veräußerungsgewinns oder höhere Steuersätze) künftig ändern und es deshalb zu höheren steuerlichen Belastungen kommt. Es besteht das Risiko, dass die Finanzverwaltung und in einem gegebenenfalls nachfolgenden Verfahren die Finanzgerichte zu dem der Vermögensanlage zu Grunde liegenden steuerlichen Konzept eine andere Auffassung vertreten (beispielsweise zu der Einkünfteerzielungsabsicht, zum Verlustausgleich, zur Einkunftsart, zur Zurechnung des wirtschaftlichen Eigentums, zu den Abschreibungen, zur Besteuerung eines möglichen Veräußerungsgewinns, zur Höhe der Einnahmen oder der steuerlichen Abzugsfähigkeit von Aufwendungen). Diese Risiken könnten höhere steuerliche Belastungen für die Gesellschaft zur Folge haben und sich damit negativ auf

die Höhe der Auszahlungen an die Anleger auswirken und darüber hinaus zu höheren steuerlichen Belastungen bei den Anlegern führen. Es wird davon ausgegangen, dass die Aufwendungen der Gesellschaft grundsätzlich zum Vorsteuerabzug berechtigen. Sollte der Vorsteuerabzug nicht oder nur teilweise möglich sein, würde sich dies negativ auf die Liquidität der Gesellschaft und die Auszahlungen an die Anleger auswirken. Es besteht das Risiko, dass auf Zahlungen an die Gesellschaft in der Zukunft ausländische Steuern (z. B. Quellensteuern) oder Abgaben anfallen und diese nicht angerechnet, erstattet oder reduziert werden können. Insbesondere besteht dieses Risiko bei einem Wechsel des Leasingnehmers, der aus einem anderen Rechtskreis kommt. Dies kann zu einer erheblichen Verringerung der Auszahlungen an die Anleger führen. Auch kann nicht vollständig ausgeschlossen werden, dass auf den Erwerb und die Übergabe des Flugzeugs in Finnland nachträglich ausländische Steuern oder Abgaben erhoben werden, die zu niedrigeren Auszahlungen an die Anleger führen können. Es kann schließlich nicht ausgeschlossen werden, dass bei der Nutzung ausländischer Flughäfen für die Gesellschaft als Eigentümer der Flugzeuge oder für die Anleger als Gesellschafter nach dem Recht ausländischer Staaten steuerliche Verpflichtungen und Kosten für deren Erfüllung entstehen.

Maximales Risiko

Eine Gefährdung des Privatvermögens des Anlegers über den Totalverlust des eingesetzten Kapitals hinaus – bis zur Privatinsolvenz des Anlegers und damit das maximale Risiko – kann sich aus einer etwaigen persönlichen Anteilsfinanzierung, aus steuerlichen Gesichtspunkten, aus der Haftung für Gesellschaftsverbindlichkeiten, aus der Rückforderung von Auszahlungen und aus der Nichtanerkennung der nach deutschem Recht bestehenden Haftungsbeschränkung durch ein ausländisches Gericht ergeben.

Leverage

Die Gesellschaft ist berechtigt, Fremdkapital in Höhe von bis zu 60 % des Verkehrswertes der in der Gesellschaft befindlichen Vermögensgegenstände aufzunehmen, wenn im Übrigen die Bedingungen der Kreditaufnahme marktüblich sind. Die Belastung von Vermögensgegenständen der Gesellschaft nach § 1 Ziff. 1 der Anlagebedingungen, sowie die Abtretung und Belastung von Forderungen aus Rechtsverhältnissen, die sich auf diese Vermögensgegenstände beziehen, sind bis zur Höhe von 60 % der Verkehrswerte der in der Gesellschaft befindlichen Vermögensgegenstände zulässig, wenn dies mit einer ordnungsgemäßen Wirtschaftsführung vereinbar ist und die Verwahrstelle zustimmt. Zu den Techniken und Instrumenten, von denen bei der Verwaltung des Investmentvermögens Gebrauch gemacht werden kann, gehören der Einsatz von Fremdkapital und Derivaten. Geschäfte, die Derivate zum Gegenstand haben, dürfen nur zur Absicherung der von der Gesellschaft gehaltenen Vermögensgegenstände gegen einen Wertverlust getätigt werden. Bei der Verwaltung des Investmentvermögens wird planmäßig langfristiges und kurzfristiges Fremdkapital eingesetzt. Zum Bilanzstichtag betrug der Umfang des insgesamt aufgenommenen Fremdkapitals (EUR 0,00) 0,00 % des Verkehrswertes der in der Gesellschaft befindlichen Vermögensgegenstände.

Die gemäß Art. 6 bis 8 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 231/2013 berechnete Hebelkraft des AIF betrug mit Stichtag 31. Dezember 2025 1,00 nach der Brutto-Methode und 1,03 nach der Commitment-Methode.

11. Sonstige Angaben

Zu den Angaben nach § 101 Abs. 2 KAGB wird auf den Lagebericht verwiesen. Die Gesellschaft beschäftigt keine eigenen Mitarbeiter.

11.1 Mitglieder der Geschäftsführung

Der Geschäftsführung gehörten im Geschäftsjahr 2025 an:

HEH Aviation Management GmbH, Hamburg, diese vertreten durch

- Herrn Gunnar Dittmann, Kaufmann, Bad Bramstedt,
- Herrn Dr. Sven Kehren, Kaufmann, Hamburg.

Der geschäftsführenden Kommanditistin ist Alleinvertretungsberechtigung erteilt worden und sie ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Die persönlich haftende Gesellschafterin, die Verwaltung HEH Aviation „Helsinki“ Beteiligungsgesellschaft mbH, Hamburg, ist im Innenverhältnis nicht zur Geschäftsführung befugt.

11.2 Sonstige Angaben

Persönlich haftende Gesellschafterin ohne Pflichteinlage ist seit dem 24. März 2015 die Verwaltung HEH Aviation „Helsinki“ Beteiligungsgesellschaft mbH, Hamburg. Die Komplementärin hat ein gezeichnetes Kapital von EUR 25.000,00.

Hamburg, den 20. Mai 2026

.....

Herr Gunnar Dittmann

Herr Dr. Sven Kehren

(Geschäftsführer der Verwaltung HEH Aviation „Helsinki“ Beteiligungsgesellschaft mbH sowie der HEH Aviation Management GmbH)

Lagebericht der HEH Aviation „Helsinki“ GmbH & Co. geschlossene Investment KG („Gesellschaft“ oder „AIF“) für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025

I. Grundlagen der Gesellschaft

Persönlich haftende Gesellschafterin (Komplementärin) des AIF ist die Verwaltung HEH Aviation „Helsinki“ Beteiligungsgesellschaft mbH mit Sitz in Hamburg, Große Elbstr. 14, 22767 Hamburg, eingetragen ins Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter der Registernummer HRB 132 029. Geschäftsführende Kommanditistin ist die HEH Aviation Management GmbH mit Sitz in Hamburg, Große Elbstr. 14, 22767 Hamburg, eingetragen ins Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter der Registernummer HRB 103 532.

Gegenstand der Gesellschaft ist ausschließlich die Anlage und Verwaltung des eigenen Vermögens nach den §§ 261 bis 272 KAGB zum Nutzen der Anleger. Das Unternehmen betreibt den Erwerb, die Verwaltung, Vermietung, Verpachtung und das Veräußern von zwei Turbopropflugzeugen und alle damit im Zusammenhang stehenden Rechtsgeschäfte.

Zum Bilanzstichtag haben sich 508 Anleger mit Pflichteinlagen in Höhe von insgesamt 16,9 Mio. Euro (Vorjahr: 16,9 Mio. Euro) beteiligt und diese vollständig erbracht.

Die Anlagestrategie wird durch den Erwerb, die Vermietung und Veräußerung der beiden Fondsflugzeuge vom Typ ATR 72-500 mit den Seriennummern 916 und 959 umgesetzt. Der AIF hat die beiden Fondsflugzeuge zum 26. März 2015 von der Finnair Aircraft Finance Oy erworben und gleichzeitig an den Verkäufer für acht Jahre vermietet. Ende Mai 2021 wurden die Leasingverträge um jeweils 48 Monate verlängert. Die börsennotierte Finnair Oy garantiert alle Verpflichtungen der Finnair Aircraft Finance Oy unter den Leasingverträgen. Mehrheitsgesellschafter der Finnair Oy ist der finnische Staat. Die langfristige Finanzierung der Flugzeuge erfolgte durch zwei Hypothekendarlehen der Norddeutschen Landesbank, Hannover, die zum Übernahmetag in EUR valuiert wurden. Seit Ende Februar 2023 ist die langfristige Finanzierung vollständig zurückgeführt.

Die Gesellschaft darf bis zu 20% des Wertes der Gesellschaft in Geldmarktinstrumenten gemäß § 194 KAGB und/oder Bankguthaben gemäß § 195 KAGB halten.

Die Gesellschaft betreibt keine Zweigniederlassungen.

II. Wirtschaftsbericht

1. Gesamtwirtschaftliche, branchenbezogene Rahmenbedingungen

Der internationale Luftverkehr hat sich gut erholt von den Belastungen der Corona-Jahre. Seit dem Jahr 2023 werden wieder durchgehend hohe Gewinne erwirtschaftet und auch der Branchenumsatz liegt mit prognostizierten rund USD 751 Mrd. mittlerweile deutlich über dem letzten Vor-Corona-Jahr 2019, in dem ein Umsatz in Höhe von rund USD 607 Mrd. erreicht wurde. Für das Jahr 2026 wird ein Branchengewinn in Höhe von USD 41 Mrd. erwartet nach einem Gewinn in Höhe von rund USD 40 Mrd. im Vorjahr (Stand Dezember 2025).

Den größten Einfluss auf den weltweiten Luftverkehr hat weiterhin der Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine und die damit verbundene Sperrung des russischen Luftraums sowie die Spannungen im Nahen Osten. Gefahren für die Nachfrage drohen zudem durch weltweite Spannungen und protektionistische Tendenzen, die sich u.a. in Handelskonflikten und Störungen der globalen Lieferketten widerspiegeln.

2. Geschäftsverlauf

Die Gesellschaft wurde am 05. Januar 2010 als HEH zweiundzwanzigste Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG ins Handelsregister eingetragen und am 02. Juni 2014 in HEH Aviation „Atlanta“ Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. geschlossene Investment-KG umfirmiert. Die Tätigkeit als Publikumsinvestmentkommanditgesellschaft wurde am 23. Januar 2015 aufgenommen. Am 12. Februar 2015 erfolgte die Eintragung ins Handelsregister. Das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2025 war geprägt von der Vermietung und der Verwaltung der Flugzeuge.

Der Erwerb der Fondsflugzeuge und deren Vermietung für acht Jahre an ein Unternehmen der Finnair-Gruppe fanden am 26. März 2015 statt. Andienungsrechte bestehen nicht. Die Investitionstätigkeit der Gesellschaft wurde im Berichtsjahr 2015 vollständig abgeschlossen. Die langfristige Finanzierung der Flugzeuge erfolgte durch zwei Hypothekendarlehen der Nord/LB in Höhe von jeweils TEUR 6.617 bzw. insgesamt TEUR 13.235, die zum Übernahmetag des jeweiligen Flugzeuges in EUR valuiert wurden und Ende Februar 2023 vollständig zurückgeführt worden sind.

Im April und September 2025 wurden die beiden Flugzeuge inspiziert.

Alle Leasingraten wurden von Finnair vereinbarungsgemäß geleistet. Im Sommer 2021 wurden die Leasingverträge um jeweils 48 Monate bis Anfang 2027 verlängert.

Die Gesellschaft weist zum Bilanzstichtag ein realisiertes Ergebnis des Geschäftsjahres 2025 in Höhe von EUR 1.925.077,36 (Vorjahr EUR 1.918.594,09) aus. Aus der Neubewertung der beiden Flugzeuge sowie der Abschreibung der Anschaffungsnebenkosten resultierte ein nicht realisiertes Ergebnis des Geschäftsjahres in Höhe von EUR ./ 1.817.945,91 (Vorjahr EUR 1.634.675,63). Das Ergebnis des Geschäftsjahres betrug EUR 107.131,45 (Vorjahr EUR 283.918,46).

Im Berichtsjahr 2025 gab es keine außergewöhnlichen Vorkommnisse.

3. Lage

Die Gesellschaft weist eine solide Vermögens- und Finanzlage auf. Die Lage der Gesellschaft war in 2025 insgesamt gut.

a) Ertragslage

Die Geschäftsentwicklung der Gesellschaft verlief im Jahr 2025 planmäßig. Die wesentliche Ertragsquelle sind die vereinbarten Leasingraten in Höhe von monatlich insgesamt rund TEUR 250 von Finnair. Mit Verlängerung der Leasingverträge um 48 Monate wurden die Leasingraten seit Ende Mai 2021 auf insgesamt rund TEUR 175 reduziert. Die Leasingraten wurden von Finnair vereinbarungsgemäß monatlich im Voraus geleistet. Zinserträge wurden im Jahr 2025 nicht erzielt.

Den Einnahmen standen im Wesentlichen laufende Gesellschaftskosten gegenüber.

b) Finanzlage

Die Finanzlage der Gesellschaft war in 2025 solide.

Das Liquiditätsmanagement der KVG ist darauf ausgerichtet, Verbindlichkeiten stets innerhalb der Zahlungsfrist zu begleichen und Forderungen innerhalb der Zahlungsziele zu vereinnahmen.

Die Zahlungsfähigkeit der Gesellschaft war während des Geschäftsjahres jederzeit gegeben.

c) Vermögenslage

Als Verkehrswert ist für den Zeitraum von 12 Monaten nach dem Erwerb der Flugzeuge der Kaufpreis der Vermögensgegenstände anzusetzen. Die beiden Flugzeuge wurden insgesamt für einen Preis in Höhe von jeweils EUR 13,235 Mio. bzw. insgesamt EUR 26,470 Mio. erworben. Der geschätzte Wert unter Berücksichtigung der vorhandenen Leasingverträge zum 31. Dezember 2025 durch die ISTAT zertifizierten Bewerter von IBA für das Fondsflugzeug MSN 916 lag bei EUR 5,875 Mio. und für das Fondsflugzeug MSN 959 bei EUR 5,883 Mio. Die Gesellschaft weist keine aktivierten Anschaffungsnebenkosten (Vorjahr: EUR 22.945,91) aus. Daneben verfügt die Gesellschaft über Umlaufvermögen in Form täglich verfügbarer Bankguthaben in Höhe von EUR 389.629,98 (Vorjahr: EUR 162.004,28).

Der Nettovermögenswert (Net Asset Value oder NAV) der Gesellschaft zum Bilanzstichtag beträgt bezogen auf das gezeichnete Kommanditkapital 70,75 % (Vorjahr: 80,13 %).

4. Finanzielle Leistungsindikatoren

Zur Steuerung der Gesellschaft wird der für Auszahlungen an die Anleger zur Verfügung stehende Cashflow in Bezug auf das Kommanditkapital herangezogen. Für das Geschäftsjahr 2025 betrug diese Kennzahl 11,36 % (Vorjahr: 11,33%). Prognostiziert wurde ein auf das Kommanditkapital bezogener Cash Flow von 10,0%. Die Prognose wurde somit übertroffen.

Die wirtschaftliche Lage kann insgesamt als gut bezeichnet werden.

5. Gesamtkostenquote

Es wurde eine Gesamtkostenquote in Form einer einzigen Zahl, die auf den Zahlen des vergangenen Geschäftsjahres basiert, berechnet. Die Gesamtkostenquote umfasst – mit Ausnahme der Investitions- und Transaktionskosten, der Initialkosten sowie der erfolgsabhängigen Vergütung der KVG – sämtliche von der Gesellschaft im Jahresverlauf getragenen Kosten und Zahlungen im Verhältnis zum durchschnittlichen Nettoinventarwert des Investmentvermögens.

Bei der Berechnung der Gesamtkostenquote flossen die Vergütungen der KVG, der persönlich haftenden Gesellschafterin, der geschäftsführenden Kommanditistin und der Verwahrstelle sowie die Aufwendungen, die zu Lasten der Gesellschaft gehen, ein. Die Gesamtkostenquote lag im Geschäftsjahr 2025 bei 1,40% (Vorjahr: 1,27%) des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Investmentvermögens.

Die erfolgsabhängige Vergütung der KVG ist als gesonderter Prozentsatz im Verhältnis zum durchschnittlichen Nettoinventarwert des Investmentvermögens anzugeben. Da fürs Geschäftsjahr 2025 keine erfolgsabhängige Vergütung an die KVG geleistet wurde, beträgt sie 0% (Vorjahr: 0%) des durchschnittlichen Nettoinventarwertes.

An die Kapitalverwaltungsgesellschaft wurde eine Pauschalgebühr für laufende Kosten in Höhe von TEUR 48 (Vorjahr: TEUR 47), an die Verwahrstelle in Höhe von TEUR 18 (Vorjahr: TEUR 18) und an Dritte in Höhe von TEUR 54 (Vorjahr: TEUR 50) gezahlt.

Die KVG erhält keine Rückvergütungen der aus dem Investmentvermögen an die Verwahrstelle und an Dritte geleisteten Vergütungen und Aufwendungserstattungen.

Bestandspflegeprovisionen stehen dem Vertrieb nicht zu.

6. Hinweis

Die bisherigen Entwicklungen sind kein Indikator für die zukünftige Wertentwicklung des AIF.

7. Prognosebericht

Nach den verlustreichen Coronajahren kam es im Jahr 2023 zu einer starken Erholung des Luftverkehrs, der sich im Jahr 2025 fortsetzte (Stand Dezember 2025). Für das Jahr 2026 wird ein Gewinn in Höhe von USD 41 Milliarden erwartet. Die stetige Erholung des Luftverkehrs trotz den gegenwärtigen Widrigkeiten und Krisen wie der aus dem Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine folgenden Schließung des russischen Luftraums für den internationalen Luftverkehr. Auch die gestiegene Inflation und damit einhergehend höhere Finanzierungs- und Treibstoffkosten konnten die Erholung nicht aufhalten.

Von den genannten Krisenherden ist Finnairs Geschäftsmodell besonders betroffen. Aufgrund der geographischen Lage Helsinkis konnten Destinationen in Asien auf der direkten Route über Russland erreicht werden, was Finnair einen kompetitiven Vorteil gegenüber anderen europäischen Fluggesellschaften in der Vergangenheit einbrachte und einen dementsprechend wichtigen Teil der Strategie darstellte. Durch die russische Flugverbotszone können diese Verbindungen nach Asien nur noch mit großen Umwegen angeboten werden, was mit höheren operativen Kosten und längeren Flugzeiten verbunden ist. Dennoch ist es Finnair im Jahr 2025 gelungen mit rund 12 Millionen Reisenden rund 2% mehr Passagiere als im Vorjahr zu befördern. Die Sitzplatzauslastung stieg im gleichen Zeitraum leicht um rund 1,1-Prozentpunkte auf 76,9 %. Den Umsatz konnte Finnair auf rund EUR 3,106 Milliarden

gegenüber dem Vorjahr steigern (+1,9 %) und einen operativen Gewinn in Höhe von EUR 64,2 Millionen erzielen. Belastet wurde das Ergebnis durch einen Arbeitskampf.

Finnair verfügte Ende 2025 weiterhin über hohe liquide Mittel von rund EUR 1.061 Millionen.

Die zukünftige Entwicklung ist gegenwärtig mit großer Unsicherheit versehen. Vor allem der Ukraine Krieg und die Sperrung des russischen Luftraums sowie der Iran Krieg belasten weiterhin die wirtschaftliche Erholung Finnairs. Die Angabe einer Prognose fällt entsprechend schwer. Wir gehen aber davon aus, in 2026 einen positiven Cash Flow vor Auszahlungen von bis zu 10,0 % bezogen auf das Kommanditkapital zu erzielen.

III. Risiko- und Chancenbericht

Im Folgenden werden die mit der künftigen Entwicklung des AIFs verbundenen bekannten und als wesentlich erachteten Risiken detailliert dargestellt. Die aufgeführten Sachverhalte können sich in erheblichem Maße negativ auf die Geschäfts-, Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage des AIFs auswirken. Die Risiken können sich auch kumuliert verwirklichen und somit die negativen Auswirkungen auf die Gesellschaft verstärken.

Die Reihenfolge der nachfolgend dargestellten Risiken stellt weder eine Aussage über deren Eintrittswahrscheinlichkeit noch über das Ausmaß ihrer potenziellen Auswirkungen dar.

1. Risikobericht

Vertragserfüllungsrisiko (Kontrahenten- bzw. Gegenparteirisiko)

Der AIF unterhält verschiedene Vertragsbeziehungen. Es besteht das Risiko, dass einzelne Vertragspartner ihren vertraglichen Pflichten nicht nachkommen können oder wegen der Verschlechterung ihrer Bonität zur Vertragserfüllung oder zur Leistung eines Schadensersatzes nicht imstande sind. Es besteht die Möglichkeit, dass vertraglich geschuldete, aber nicht erbrachte Leistungen der Vertragspartner nicht anderweitig am Markt oder nicht zu vergleichbaren Konditionen beschafft werden können. Dadurch besteht die Gefahr einer negativen Auswirkung auf das wirtschaftliche Ergebnis des AIFs.

Risiko aus dem Ausfall von Leasingraten

Das wirtschaftliche Ergebnis der Gesellschaft hängt maßgeblich davon ab, dass der Leasingnehmer/Leasinggarant seine Verpflichtungen aus den Leasingverträgen erfüllt. Sollten die vereinbarten Leasingraten nicht oder nicht vollständig geleistet werden und sich kein adäquater Ersatzleasingnehmer findet, würde dies zu niedrigeren Einnahmen führen. Nach dem Auslaufen der Erstleasingverträge besteht ein Anschlussvermietungsrisiko. Bei einem nicht geplanten Wechsel des Leasingnehmers können ferner Umbaukosten anfallen, die nicht ausreichend in den Wirtschaftlichkeitsprognosen berücksichtigt sind bzw. nicht durch die kalkulierte Anschlussleasingrate kompensiert werden.

Betriebskosten

Es besteht das Risiko, dass der AIF Betriebs- bzw. Wartungskosten bzw. Teile davon tragen muss, falls der Leasingnehmer seinen vertraglichen Pflichten diesbezüglich nicht nachkommt. Sollte ein neuer Leasingvertrag abgeschlossen werden, so besteht das Risiko, dass dieser keine Betriebs- bzw. Wartungskostenübernahme vorsieht.

Allgemeines Risiko aus Störungen der internationalen Kapitalmärkte

Es besteht das Risiko, dass Störungen an den internationalen Finanz- und Kapitalmärkten wie z.B. durch Staatsbankrotte, Schuldenmoratorien, Schuldenschnitte auf Staatsebene und auch auf Ebene von Finanzinstituten eintreten. So besteht insbesondere das Risiko, dass Versicherungen, Banken oder Kreditinstitute aufgrund einer solchen Krise ihre Verpflichtungen insbesondere gegenüber dem AIF nicht, nicht vollständig oder nicht zum geplanten Zeitpunkt erfüllen. Weiterhin besteht das Risiko, dass sich die Inflationsrate unverhältnismäßig schnell erhöht (extreme Inflation) oder das Währungssystem umgestellt wird, wodurch das wirtschaftliche Ergebnis des AIFs negativ beeinflusst werden könnte.

Zinsrisiko

Es besteht das Risiko, dass die prognostizierte Liquidität (seit 2019) mit einem durchschnittlichen kalkulatorischen Zinssatz von <1,50% p.a. verzinst wird und tatsächlich nur ein niedrigerer Zinssatz erzielt werden könnte.

Währungsrisiko

Die Einnahmen aus den abgeschlossenen Leasingverträgen und der Kapitaldienst für die Finanzierung der Flugzeuge erfolgen vertragsgemäß in Euro. Planmäßig sollen auch die Anschlussleasingraten und spätere Verkäufe in Euro abgewickelt werden. Künftige Leasingverträge und der spätere Verkaufserlös der Flugzeuge können ggf. auch in US-Dollar oder anderen Fremdwährungen abgeschlossen werden. Auch ein Ausscheiden von Finnland aus dem Euro ist nicht ausgeschlossen und kann gesetzlich zur Anpassung der Währung der Leasingverträge führen. Sollten sich aus künftigen Fremdwährungsgeschäften Währungsrisiken ergeben, hat die Gesellschaft die dann geltenden Grenzen des KAGB und der Anlagebedingungen für Währungsrisiken einzuhalten. Zur Begrenzung der Fremdwährungsrisiken können daher Währungsgeschäfte als Kurssicherungsmaßnahmen erforderlich werden. Kosten dieser Kurssicherungsmaßnahmen können die geplanten Auszahlungen und die Schlussauszahlung verringern. Es kann zur Einhaltung der Grenzen für Fremdwährungsrisiken auch erforderlich werden, auf wirtschaftlich vorteilhafte Verträge zu verzichten, wodurch sich geringere Leasingeinnahmen oder geringere Verkaufserlöse ergeben können. Die genannten Gründe können zu geringeren Auszahlungen und zu einem teilweisen Verlust des eingesetzten Kapitals führen.

Allgemeines Luftfahrtrisiko

Aufgrund der unsicheren Entwicklung des Luftverkehrsmarktes und der weltwirtschaftlichen Rahmenbedingungen, besteht das Risiko, dass Einnahmen bzw. Ausgaben nicht entsprechend den Prognoserechnungen anfallen, was einen negativen Einfluss auf das Beteiligungsergebnis haben könnte.

Liquiditätsrisiko

Liquiditätsrisiken ergeben sich aus der Ungleichheit von Ein- und Auszahlungen und bergen die Gefahr in sich, dass die Gesellschaft mangels liquider Mittel ihren Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht vollständig nachkommen kann. Sollte die verfügbare Liquidität nicht ausreichen, kann dies zur Folge haben, dass die HEH Helsinki zusätzliche Mittel zu den nicht eingeplanten Kosten aufnehmen muss, was bis zur Insolvenz der HEH Helsinki führen kann. Sollte zum Ende der Fondslaufzeit kein Erwerber für die Flugzeuge gefunden werden oder die zu erzielenden Preise nicht angemessen sein, könnte es zu Verzögerungen bei der Auflösung der Gesellschaft kommen oder nur geringere Auszahlungen an die Anleger möglich sein.

Anlage freier Liquidität

Es besteht die Gefahr, dass Banken, Versicherungen und/oder andere Finanzdienstleistungsunternehmen, bei denen Liquiditätsanlagen erfolgen, insolvent werden und somit das bei diesen Unternehmen veranlagte Kapital verloren geht.

Veräußerungsrisiko

Es besteht das Risiko, dass die Flugzeuge zu einem niedrigeren Preis bzw. zu einem späteren Zeitpunkt verkauft werden können als prognostiziert.

Risiko aus der Entwicklung neuer Flugzeugtypen

Es besteht das Risiko, dass zukünftig Neuentwicklungen des Flugzeugtyps oder vergleichbarer Modelle auf den Markt kommen und dies zu einer Verschlechterung der Marktgängigkeit der Flugzeuge führt, was entsprechend zu Wettbewerbsnachteilen führen kann.

Genehmigungen

Es besteht das Risiko, dass Prolongationen von Genehmigungen nicht oder verspätet erfolgen, was negativen Einfluss auf das wirtschaftliche Ergebnis haben könnte.

Umbaukosten

Es besteht das Risiko, dass der AIF anteilig Umbaukosten übernehmen muss, sollte es, durch rechtliche Auflagen bedingt, zu Umbauten mit Kosten >TUSD 75 kommen. Des Weiteren kann nach Ablauf des Leasingvertrages nicht ausgeschlossen werden, dass die Gesellschaft eventuelle Modifizierungs-/Umbaukosten allein zu tragen hat.

Flugverbotsrisiko

Sollte es zu einem Flugverbot dieses Flugzeugtyps oder zu einer Requirierung der Flugzeuge kommen, kann dies zu Einnahmeausfällen führen.

Risiko aus der externen Verwaltung der Gesellschaft

Durch die der KVG umfänglich erteilte Handlungsvollmacht besteht das Risiko, dass die KVG trotz ihrer gesetzlichen Verpflichtung, ausschließlich im Interesse der Anleger zu handeln, für den AIF nachteilige Entscheidungen trifft oder ihren gesetzlichen und/oder vertraglichen Verpflichtungen in sonstiger Weise nicht nachkommt oder die ihr erteilte Erlaubnis wieder verliert. Es besteht die Gefahr, dass der AIF in diesem Falle rückabzuwickeln ist.

Risiko aus der Geschäftsführung

Es besteht das Risiko, dass die Geschäftsführung gegen ihre vertraglichen und/oder gesellschaftsrechtlichen und/oder gesetzlichen Pflichten verstößt, was dazu führen kann, dass eine neue Geschäftsführung, ggf. mit höheren Kosten, eingesetzt werden muss. Dies könnte das wirtschaftliche Ergebnis der HEH Helsinki negativ beeinflussen.

Risiko aus Interessenkonflikten

Es besteht das Risiko von Interessenskonflikten, aufgrund von Verflechtungen von Vertragspartnern bzw. des Wahrnehmens mehrerer Aufgaben durch einen einzigen Vertragspartner.

Verwahrstellenrisiko

Es besteht das Risiko, dass die Verwahrstelle ihre gesetzlichen und vertraglichen Pflichten nicht einhält und der Gesellschaft dadurch bspw. durch eine fehlerhafte oder verzögerte Verwendung der Anlegergelder ein Schaden entsteht. Es besteht darüber hinaus das Risiko, dass eine neue

Verwahrstelle, falls nötig, nicht oder nur zu höheren Kosten gefunden werden kann. Sofern keine Verwahrstelle gefunden wird, besteht das Risiko der Rückabwicklung der HEH Helsinki.

Austrittsrisiko

Es besteht das Risiko, dass Anleger vor dem Ende der festen Laufzeit des AIF (31. Dezember 2032) aus der Gesellschaft ausscheiden. Es können dadurch (unerwartete) Zahlungsverpflichtungen entstehen, die bis zum Verkauf der Vermögensgegenstände des AIF führen können und das wirtschaftliche Ergebnis des AIF negativ beeinträchtigen.

Allgemeines Rechtsrisiko

Es besteht grundsätzlich das Risiko, dass sich Gesetze, Rechtsprechung und/oder Verwaltungsvorschriften zu Ungunsten des AIFs ändern. Darüber hinaus können sich Rechtsstreitigkeiten mit Dritten ergeben, die eine kostenintensive Rechtsberatung erfordern. Zudem ist es denkbar, dass Verträge ganz oder teilweise unwirksam, lückenhaft, fehlerhaft und/oder für den AIF unvorteilhaft sind. Es ist auch möglich, dass ein Gericht die Wirksamkeit, den Inhalt oder die Durchsetzbarkeit von Verträgen anders beurteilt als der AIF oder Dritte oder dass die Widerrufsbelehrung und/oder Verbraucherinformationen nicht den gesetzlichen Anforderungen entsprechen. Die Realisierung vorstehender Risiken kann sich nachteilig auf das wirtschaftliche Ergebnis des AIFs auswirken.

Versicherungsrisiko

Es besteht das Risiko eines nicht ausreichenden Versicherungsschutzes, was im Schadensfall bis zur Insolvenz des AIF führen könnte.

Reputationsrisiko

Es besteht das Risiko, dass Fluggäste Flugzeugtypen oder Airlines aufgrund bestimmter Vorkommnisse bei zukünftigen Buchungen meiden, was negative Auswirkungen auf die Passagierzahlen des Leasingnehmers und auf die Erlöse aus Weitervermietung und Verkauf haben könnte.

Steuerrisiko

Es besteht das Risiko, dass sich die aktuelle Steuergesetzgebung und -rechtsprechung ändert und sich dies auf das steuerliche Ergebnis der Beteiligung auswirkt. Zudem besteht das Risiko, dass die Finanzverwaltung einzelne Aspekte der steuerlichen Gestaltung der Beteiligung abweichend würdigt oder einzelne künftig auftretende steuerliche Sachverhalte abweichend beurteilt. Dies könnte zu einer steuerlichen Mehrbelastung auf Ebene des Fonds oder des Anlegers führen.

2. Chancenbericht

Das Anlageziel der HEH Helsinki einschließlich des finanziellen Ziels ist es, von den beiden Flugzeugen in Zusammenhang mit deren Nutzung zu profitieren. Durch die Vermietung der Flugzeuge sollen angemessene und regelmäßige Auszahlungen für die Anleger erwirtschaftet werden. Durch die Veräußerung der Flugzeuge am Ende der Laufzeit der Gesellschaft sollen die Anleger an einem Veräußerungserlös partizipieren.

3. Gesamtaussage

Der AIF verlief im Jahr 2025 planmäßig, der Leasingnehmer zahlte vereinbarungsgemäß monatlich im Voraus seine Leasingraten. Der Kapitaldienst wurde planmäßig erbracht. Das Jahr 2025 war für Finnair weiterhin geprägt durch die Sperrung des russischen Luftraums, die das

Geschäftsergebnis Finnairs belastet. Für das aktuelle Geschäftsjahr muss mit weiteren Belastungen durch die Ukraine Krise und den Spannungen im Nahen Osten gerechnet werden.

IV. Risikoberichterstattung über die Verwendung von Finanzinstrumenten

Die Gesellschaft ist über die verzinsliche Anlage der vorhandenen Liquidität hinaus nicht berechtigt, in Finanzinstrumente zu investieren. Die Gesellschaft tätigt keine Derivatgeschäfte. Entsprechend bestehen im Zusammenhang mit der Verwendung von Finanzinstrumenten keine Risiken.

Ziel des Liquiditäts- und Risikomanagements der Gesellschaft ist die Sicherung des Unternehmenserfolgs gegen finanzielle Risiken jeglicher Art. Beim Management der Finanzpositionen verfolgt das Unternehmen eine konservative Risikopolitik.

Zur Absicherung gegen das Liquiditätsrisiko wird ein Liquiditätsplan erstellt, der einen Überblick über die Geldaus- und -einzüge vermittelt.

V. Bericht über Tätigkeit der Kapitalverwaltungsgesellschaft (KVG)

Zur KVG des AIFs wurde mit Vertrag vom 20. März 2015 die Hamburg Asset Management HAM Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH mit Sitz in Hamburg, geschäftsansässig Große Elbstraße 14, 22767 Hamburg bestellt. Der KVG obliegt die Anlage und die Verwaltung des Vermögens des AIFs. In diesem Zusammenhang erbringt die KVG für den AIF die kollektive Vermögensverwaltung i.S.d. § 1 Abs. 19 Nr. 24 KAGB, d.h. insbesondere die Portfolioverwaltung und das Risikomanagement. Des Weiteren erbringt die KVG Verwaltungsfunktionen gemäß Anlage I Ziffer 2 der Richtlinie 2011/61/EU, insbesondere die Buchhaltung für den AIF und die Rechnungslegung, Anlegerverwaltung, Bewertung, Compliance und Meldewesen sowie ggf. weitere notwendige Dienstleistungen. Zur Erfüllung dieser Pflichten ist der KVG eine umfassende rechtsgeschäftliche Vollmacht erteilt worden.

Im Rahmen der Portfolioverwaltung tätigt die KVG aufgrund von Vollmacht und für Rechnung des AIFs die Anlagen entsprechend der Anlagestrategie, den Zielen und dem Risikoprofil des AIFs. Dabei beachtet die KVG insbesondere die Anlagebedingungen sowie den Gesellschaftsvertrag des AIFs. Die Portfolioverwaltung umfasst insbesondere auch das Liquiditätsmanagement gemäß § 30 KAGB und dem Artikel 46 bis Artikel 49 der Verordnung (EU) Nr. 231/2013, die Anteilsbewertung auf Basis einer externen Bewertung der Vermögensgegenstände und das laufende Fonds- und Asset-Management. Die KVG wendet ein geeignetes Risikomanagementsystem im Sinne des § 29 KAGB unter Beachtung der Anforderungen der Artikel 38 bis 45 der Verordnung (EU) Nr. 231/2013 an, das die Identifizierung und Erfassung, die Analyse und Bewertung, die Steuerung und das Controlling sämtlicher mit dem Management der KVG und deren Vermögensgegenständen verbundenen Risiken sicherstellt.

Die KVG ist verpflichtet, bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ausschließlich im Interesse der Anleger zu handeln.

Die KVG ist zur laufenden Berichterstattung gegenüber dem AIF verpflichtet. Sie stellt den Anlegern des AIFs spätestens sechs Monate nach Ende eines jeden Geschäftsjahres auf Verlangen den geprüften und testierten Jahresbericht zur Verfügung und informiert die Anleger unverzüglich über alle Änderungen, die sich in Bezug auf die Haftung der Verwahrstelle ergeben.

Die KVG hat die Aufgaben der Finanzbuchhaltung sowie die Anlegerbetreuung an die HEH Hamburger EmissionsHaus AG bzw. die HEH Treuhand GmbH & Cie. KG ausgelagert.

Darüber hinaus hat die KVG Dienstleister im Rahmen von Beratungsverträgen beauftragt. Für den Vertrieb der Kommanditanteile am AIF hat die KVG auf die HEH Hamburger EmissionsHaus AG zurückgegriffen. Sie hat hierzu einen gesonderten Vertriebsvertrag abgeschlossen. Das technische Management sowie das Remarketing der Flugzeuge sind per Dienstleistungsvertrag an die Doric GmbH vergeben.

Der Verwaltungsvertrag mit der KVG ist bis zur Liquidation des AIF abgeschlossen. Er kann von dem AIF mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines jeden Jahres durch eingeschriebenen Brief gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Eine Kündigung durch die KVG kann nur aus wichtigem Grund unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten erfolgen. Es gelten die gesetzlichen Regelungen zur Haftung.

Im Geschäftsjahr 2025 hat die Kapitalverwaltungsgesellschaft an ihre Mitarbeiter Vergütungen in Höhe von insgesamt EUR 677.332,66 (Vorjahr: EUR 550.259,21) gezahlt. Diese Gesamtvergütung setzt sich aus einem fixen Anteil von 87,56 % (Vorjahr: 88,55 %) und einem variablen Anteil von 12,44 % (Vorjahr: 11,45 %) zusammen. Durchschnittlich wurden neun Mitarbeiter, davon vier Geschäftsführer beschäftigt. Fünf Mitarbeiter, davon drei Geschäftsführer, waren durchschnittlich im Rahmen der kollektiven Vermögensverwaltung mit Tätigkeiten im Hinblick auf die HEH Aviation „Helsinki“ GmbH & Co. geschlossene Investment KG betraut und hatten damit wesentliche Auswirkungen auf das Risikoprofil. Die an die beteiligten Mitarbeiter gezahlten Vergütungen lagen bei insgesamt EUR 365.372,66, wovon auf die Geschäftsführungsmitglieder EUR 267.522,66 (Vorjahr: EUR 267.439,29) und auf die übrigen beteiligten Mitarbeiter EUR 97.850,00 (Vorjahr: EUR 72.299,96) entfielen.

Hamburg, 20. Mai 2026

Herr Gunnar Dittmann

Herr Dr. Sven Kehren

(Geschäftsführer der Verwaltung HEH Aviation „Helsinki“ Beteiligungsgesellschaft mbH sowie der HEH Aviation Management GmbH)

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die HEH Aviation "Helsinki" GmbH & Co. geschlossene Investment-KG:

Vermerk über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss der HEH Aviation "Helsinki" GmbH & Co. geschlossene Investment-KG – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2025 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der HEH Aviation "Helsinki" GmbH & Co. geschlossene Investment-KG für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für bestimmte Personengesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften unter Beachtung der Vorschriften des deutschen Kapitalanlagegesetzbuches (KAGB) und den einschlägigen europäischen Verordnungen und vermittelt unter Beachtung dieser Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2025 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und den einschlägigen europäischen Verordnungen.

Gemäß § 159 Satz 1 i.V.m. § 136 Abs. 1 KAGB i.V.m. § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 159 Satz 1 i.V.m. § 136 Abs. 1 KAGB i.V.m. § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gesellschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für bestimmte Personengesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften unter Beachtung der Vorschriften des deutschen KAGB und den einschlägigen europäischen Verordnungen in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung dieser Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit diesen Vorschriften als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften und den einschlägigen europäischen Verordnungen entspricht. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften und einschlägigen europäischen Verordnungen zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften und den einschlägigen europäischen Verordnungen entspricht sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 159 Satz 1 i.V.m. § 136 Abs. 1 KAGB i.V.m. § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen der Gesellschaft bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen gesetzlichen Vorschriften und der einschlägigen europäischen Verordnungen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Sonstige gesetzliche und andere rechtliche Anforderungen

Vermerk über die Prüfung der ordnungsgemässen Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten

Prüfungsurteil

Wir haben auch die ordnungsgemäße Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten, die auch die von Treuhändern verwalteten Kapitalkonten umfassen, der HEH Aviation "Helsinki" GmbH & Co. geschlossene Investment-KG zum 31. Dezember 2025 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse erfolgte die Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten in allen wesentlichen Belangen ordnungsgemäß.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung der ordnungsgemäßen Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten in Übereinstimmung mit § 159 i.V.m. § 136 Abs. 2 KAGB unter Beachtung des Internationalen Standard on Assurance Engagements (ISAE) 3000 (Revised) "Assurance Engagements Other than Audits or Reviews of Historical Financial Information" (Stand Dezember 2013) durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung der ordnungsgemäßen Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten" unseres Vermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gesellschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Unsere Wirtschaftsprüferpraxis hat die Anforderungen an das Qualitätssicherungssystem des IDW Qualitätsmanagementstandards: Anforderungen an das Qualitätsmanagement in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW QMS 1 (09.2022)) angewendet. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu der ordnungsgemäßen Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für die ordnungsgemäße Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten

Die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft sind verantwortlich für die in allen wesentlichen Belangen ordnungsgemäße Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten. Für die von Treuhändern verwalteten Kapitalkonten beschränkt sich die Verantwortung der gesetzlichen Vertreter auf die Zuweisung der Gewinne, Verluste, Einlagen und Entnahmen zu dem Kapitalkonto des Treuhänders sowie auf die Einholung von Informationen zur Entwicklung der Kapitalkonten der von ihm treuhänderisch gehaltenen Anteile. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit diesen Vorschriften als notwendig bestimmt haben, um die ordnungsgemäße Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten zu ermöglichen, die frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (Vermögensschädigungen) oder Irrtümern sind.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung der ordnungsgemäßen Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob die Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten ordnungsmäßig ist, sowie einen Vermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zu der ordnungsgemäßen Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 159 i.V.m. § 136 Abs. 2 KAGB unter Beachtung des Internationalen Standard on Assurance Engagements (ISAE) 3000 (Revised) "Assurance Engagements Other than Audits or Reviews of Historical Financial Information" (Stand Dezember 2013) durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Zuweisung stets aufdeckt. Falsche Zuweisungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage der ordnungsgemäßen Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Zuweisungen von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Zuweisung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Zuweisung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Zuweisungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- beurteilen wir die Ordnungsmäßigkeit der Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten.

Hamburg, 20. Mai 2026

Cordes + Partner GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Dr. Christian Reiß
Wirtschaftsprüfer

Torben Schaaf
Wirtschaftsprüfer

Erklärung nach § 289 Abs. 1, Satz 5 HGB (Lageberichtseid sowie § 264 Abs. 2 Satz 3 HGB (Bilanzeid)

Erklärung der gesetzlichen Vertreter

Wir versichern nach bestem Wissen, dass gemäß dem anzuwendenden Rechnungslegungsgrundsätzen der Abschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens,- Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt und im Lagebericht der Geschäftsverlauf einschließlich des Geschäftsergebnisses und die Lage der Gesellschaft so dargestellt wird, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird, sowie die wesentlichen Chancen und Risiken der voraussichtlichen Entwicklung der Gesellschaft beschrieben sind.

Hamburg, den 20.05.2026